



Schulreglement

der

Einwohnergemeinde Zweisimmen

vom 09. August 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2	Bildungsangebote	3
Art. 3	Schule	3
Art. 4	Ort des Schulbesuchs	3
Art. 5	Zumutbarkeit des Schulweges	3
Art. 6	Interkommunale Zusammenarbeit	3
2	Angebote	3
Art. 7	Kindergartenanspruch	3
Art. 8	Schulmodell Sekundarstufe	4
Art. 9	Gymnasialer Unterricht	4
Art. 10	Besondere Massnahmen	4
3	Angebote der Gemeinde	4
Art. 11	Tagesschule	4
Art. 12	Schulsozialarbeit	4
Art. 13	Schulsport	4
4	Gesundheitsdienste	4
Art. 14	Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	4
5	Organisation	4
5.1	<i>Allgemeines</i>	4
Art. 15	Schulorgane	4
Art. 16	Zusammenarbeit	5
5.2	<i>Gemeinderat</i>	5
Art. 17	Zuständigkeiten	5
5.3	<i>Schulkommissionen</i>	5
Art. 18	Zusammensetzung	5
Art. 19	Zuständigkeiten	5
Art. 20	Verhältnis zur Schulleitung	6
Art. 21	Zusammenarbeit	6
5.4	<i>Schulleitung</i>	6
Art. 22	Organisation	6
Art. 23	Aufgaben	6
Art. 24	Zusammenarbeit	6
5.5	<i>Schulsekretariat</i>	7
Art. 25	Sekretariat	7
5.6	<i>Information und Mitwirkung der Lehrpersonen</i>	7
Art. 26	Grundsatz	7
Art. 27	Lehrerinnen und Lehrerkonferenzen	7
6	Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler	7
Art. 28	Zusammenarbeit mit den Eltern	7
Art. 29	Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	7
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 30	Ausführungsbestimmungen	7
Art. 31	Funktionendiagramm	7
Art. 32	Inkrafttreten	8

Gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung und Artikel 18, Abs. 1, Ziff. 9 der Gemeindeverfassung vom 5. Dezember 2008 beschliesst der Gemeinderat folgendes

Schulreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Gemeinde	Art. 1 Die Gemeinde Zweisimmen erfüllt die ihr durch Bund und Kanton im Bereich des Bildungswesens übertragenen Aufgaben.
Bildungsangebote	Art. 2 Die Schulangebote und weiteren Bildungsangebote der Einwohnergemeinde Zweisimmen (Gemeinde) umfassen <ol style="list-style-type: none">den Kindergarten als eigenes Gemeindeangebot,die Primarstufe (1. - 6. Schuljahr) als eigenes Gemeindeangebot,die Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr, OSZ Obersimmental) als Sitzgemeinde, zusammen mit Nachbargemeinden als Anschlussgemeinden, gemäss separaten Verträgen,Angebote gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule als Sitzgemeinde, zusammen mit anderen Gemeinden als Anschlussgemeinden gemäss separaten Verträgen,die Tagesschule,die Gesundheitsförderung,weitere Angebote.
Schule	Art. 3 ¹ Die Gemeinde führt die Volksschule Zweisimmen im Sinn von Art. 34, Absatz 1 des Volksschulgesetzes. ² Sie kann die Schule an verschiedenen Standorten führen.
Ort des Schulbesuchs	Art. 4 ¹ Die Kinder der Real- und Sekundarschule der Gemeinde Zweisimmen und der Anschlussgemeinden besuchen den Unterricht im OSZ Obersimmental in Zweisimmen. ² Die Kinder der Primarstufe werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort her sicher zu erreichen ist. ³ Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.
Zumutbarkeit des Schulweges	Art. 5 ¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule – Turnhalle – Tagesschulräumlichkeiten) müssen zumutbar sein. ² Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Zweisimmen die geeigneten Schritte wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten (Transportkonzept der VSK).
Interkommunale Zusammenarbeit	Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden unterrichten oder Schülerinnen und Schülern den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde ermöglichen. ² Der Gemeinderat regelt Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

2 Angebote

Kindergartenanspruch	Art. 7 ¹ Jedes Kind hat das Recht, ab 2013 die Pflicht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen. ² Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder haben ebenfalls Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens bis zum Schuleintritt.
-----------------------------	---

Schulmodell Sekundarstufe	Art. 8 ¹ Die Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler werden nach dem durchlässigen Schulmodell „Manuel“, soweit möglich, in getrennten Klassen unterrichtet. ² Der Gemeinderat regelt die Rahmenbedingungen mittels Verordnung.
Gymnasialer Unterricht	Art. 9 Der Unterricht nach Gymnasialem Lehrplan erfolgt an der externen Quarta im kantonalen Gymnasium Interlaken, Standort Gstaad.
Besondere Massnahmen	Art. 10 ¹ Die Gemeinde bietet Besondere Massnahmen gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV) an. ² Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden, soweit möglich, in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt. Bei Kindern mit ausgewiesenen Lernbehinderungen besteht die Möglichkeit integrativer Projekte unter der Leitung der heilpädagogischen Schule in Gstaad. ³ Der Spezialunterricht wird regional organisiert und durch eine eigenständige Kommission (KBMV) geführt. Die pädagogische Führung obliegt einer unabhängigen Schulleitung. ⁴ Die weiteren Modalitäten zum Spezialunterricht sind durch die Schulkommission im entsprechenden Konzept geregelt.

3 Angebote der Gemeinde

Tagesschule	Art. 11 ¹ Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulangebote, für welche eine genügende Nachfrage besteht. ² Als Tagesschulangebote gelten: a. Frühbetreuung (07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn), b. Mittagsbetreuung mit Verpflegung, c. Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbetreuung, d. Spätnachmittagsbetreuung mit Aufgabenbetreuung. ³ Der Gemeinderat regelt die Rahmenbedingungen mittels Verordnung.
Schulsozialarbeit	Art. 12 Wird in der Gemeinde das Bedürfnis nach Schulsozialarbeit nachgewiesen, regelt der Gemeinderat die Rahmenbedingungen in einer Verordnung.
Schulsport	Art. 13 ¹ Die Gemeinde kann sportliche Angebote für den Kindergarten und die Volksschule organisieren. ² Über die Einführung dieser Angebote beschliesst das zuständige Organ gemäss Finanzkompetenz in der Gemeinde.

4 Gesundheitsdienste

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	Art. 14 ¹ Die Volksschulkommission organisiert die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste gemäss Art. 59 und Art. 60 VSG. ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Verordnung.
---	--

5 Organisation

5.1 Allgemeines

Schulorgane	Art. 15 ¹ Die Schulorgane im Sinne dieses Reglements sind a. der Gemeinderat b. die Schulkommissionen, gemäss Gemeindeverfassung (Anhang 1) – Volksschulkommission VSK (KG – 6. Klasse) – Kommission OSZK Obersimmental
--------------------	---

- Kommission für Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule KBMV

c. die Schulleitungen gemäss Aufzählung unter 15 b.

² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach der Gemeindeverfassung, diesem Reglement, den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats und dem Funktionendiagramm.

³ Vorbehalten bleibt die Bewilligung der für die Umsetzung von Entscheiden der Schulorgane erforderlichen Ausgaben, namentlich für Infrastrukturen, durch das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Organ.

Zusammenarbeit

Art. 16 ¹ Die Schulorgane arbeiten untereinander und mit den Lehrpersonen zusammen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern nach den Artikeln 28 und 29.

5.2 Gemeinderat

Zuständigkeiten

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der jeweiligen Schulkommission (gem. Art. 15 b) über

- a. die Einführung und Aufhebung von Klassen und Schulstandorten,
- b. die Einführung und Aufhebung von Besonderen Massnahmen gemäss Artikel 10.

² Er erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement (Art. 30).

5.3 Schulkommissionen

Zusammensetzung

Art. 18 ¹ Die Zusammensetzung der Schulkommissionen richtet sich nach der Gemeindeverordnung (Anhang 1).

² Die Schulleitung der entsprechenden Stufe nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Zuständigkeiten

Art. 19 ¹ Die Schulkommissionen entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen über strategische Fragen.

² Die jeweilige Schulkommission (einzeln oder gemeinsam)

- a. genehmigt das Leitbild der Schule und die Hausordnungen für die einzelnen Schulanlagen,
- b. überprüft die Umsetzung des Leitbildes,
- c. legt die Einzelheiten der Zuständigkeiten in einem Funktionendiagramm fest,
- d. stellt die Schulleitungen an und führt diese,
- e. beschliesst im Rahmen des kantonalen Rechts Vorgaben für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen,
- f. genehmigt die Entwicklungsschwerpunkte der Schulleitungen (Schulprogramm),
- g. beschliesst im Rahmen der kantonalen Vorgaben über die Verteilung der Schul- und Ferienzeit und über Ausnahmen von der Blockzeit,
- h. beschliesst Rahmenvorgaben zum Stundenplan,
- i. bestimmt, welche der Schulleitungen die Funktion der Tagesschulleitung übernimmt,
- j. beschliesst im Rahmen des übergeordneten Rechts über weitere allgemeine Vorgaben für die Tätigkeit der Schulleitungen,
- k. nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Massnahmen der Schulleitungen zur Qualitätssicherung,
- l. beschliesst über Verweise und den Ausschluss vom Unterricht nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes,
- m. benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde über Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für anderweitige Gefährdungen der Schülerinnen oder Schüler im Sinn von Artikel 29 des Volksschulgesetzes,

- zes,
- n. beschliesst über die Verweigerung der Bewilligung, die neunte Klasse als zehntes Schuljahr zu besuchen,
 - o. nimmt weitere strategische Aufgaben wahr, die das kantonale Recht der Schulkommission zuweist.
- ³ Sie stellt dem zuständigen Organ Antrag in Geschäften, welche die Schule betreffen.
- ⁴ Über die Führung einzelner Tagesschulmodule entscheidet der Gemeinderat.
- Verhältnis zur Schulleitung** **Art. 20** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der einzelnen Schulkommissionen führt und beaufsichtigt die Schulleitung der entsprechenden Stufe.
- ² Sie oder er führt mit ihnen das Mitarbeitergespräch.
- Zusammenarbeit** **Art. 21** Die Volksschulkommission und die Oberstufenkommission sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie beschliessen in Angelegenheiten, die sich nicht eindeutig der Primarstufe oder der Sekundarstufe I zuordnen lassen, in der Regel für sich, aber in einem koordinierten Verfahren. Fassen sie in diesen Angelegenheiten nicht gleich lautende Beschlüsse, entscheidet, nach einer gemeinsamen Aussprache und evtl. neuer Beschlussfassung, der Gemeinderat.
- 5.4 Schulleitung**
- Organisation** **Art. 22** ¹ Die Primarstufe und die Sekundarstufe I (OSZ) werden durch je eine eigenständige Schulleitung geleitet.
- ² Die Aufgabenteilung richtet sich nach der Regelung gemäss Anhang III.
- Aufgaben** **Art. 23** ¹ Den Schulleitungen obliegt die betrieblich-pädagogische und operative Führung ihrer Schule.
- ² Die Schulleitung, je für ihren Schulbereich,
- a. befasst sich mit Schulfragen, die alle Schulstandorte betreffen,
 - b. vertritt die Schule gegen aussen,
 - c. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen,
 - d. ist zuständig für die Stellen- und Pensenplanung,
 - e. prüft namentlich, ob neu zu besetzende Pensen von bereits durch die Gemeinde angestellte Lehrpersonen übernommen werden können,
 - f. berät und erledigt die weiteren ihr zugewiesenen oder durch sie aufgegriffenen Geschäfte,
 - g. stellt der Schulkommission Antrag,
 - h. beaufsichtigt und führt die Lehrpersonen,
 - i. nimmt weitere Aufgaben in pädagogischer oder betrieblicher Hinsicht wahr, die ihr das übergeordnete oder das gemeindeeigene Recht zuweisen.
- ³ Die Schulleitung, die gleichzeitig die Funktion der Tagesschulleitung wahrnimmt,
- a. leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht,
 - b. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Betreuungspersonen,
 - c. führt und beaufsichtigt die Betreuungspersonen.
- Zusammenarbeit** **Art. 24** ¹ Die Schulleitungspersonen sind in den Bereichen der Volksschule Zweisimmen zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- ² Dies beinhaltet insbesondere
- Organisation der gesamten Volksschule

- gemeinsamer Schulbetrieb
- Standortfragen
- Infrastruktur
- pädagogische Haltung
- Einheitliche Wirkung der Schule gegen aussen
- Beanspruchung des Sekretariats.

5.5 Schulsekretariat

Sekretariat **Art. 25**¹ Die Volksschule Zweisimmen verfügt über ein eigenes Schulsekretariat.

² Pflichtenheft, Beschäftigungsgrad und Besoldung des Schulsekretariats werden durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Das Schulsekretariat ist fachlich den Schulleitungen der Volksschule unterstellt, personell dem Personalchef der Gemeinde.

5.6 Information und Mitwirkung der Lehrpersonen

Grundsatz **Art. 26**¹ Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.

² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.

Lehrerinnen und Lehrerkonferenzen **Art. 27**¹ Für die beiden Schulen (Primarstufe, Sekundarstufe I) bestehen je eine eigene Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz, welche sich aus allen Lehrpersonen, die an der entsprechenden Stufe in Zweisimmen unterrichten, zusammensetzt.

² Die Konferenzen beraten und unterstützen ihre Schulleitung, namentlich in pädagogischen Fragen und in Fragen der Schulentwicklung.

³ Sie können der Schulleitung Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.

⁴ Die Schulleitung bestimmt die Einzelheiten.

6 Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Zusammenarbeit mit den Eltern **Art. 28**¹ Die Schule arbeitet im Sinn der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler und anderen Erziehungsberechtigten zusammen.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat in der Schulverordnung.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler **Art. 29**¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat in der Schulverordnung.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 30**¹ Der Gemeinderat erlässt mittels Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Er regelt darin, soweit erforderlich, namentlich Einzelheiten betreffend

- a. der Tagesschule,
- b. des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes und insbesondere die Beiträge an Behandlungskosten,
- c. der Elternmitwirkung,
- d. der Schul- und Gemeindebibliothek,
- e. der weiteren Angebote.

Funktionendiagramm **Art. 31**¹ Die Schulkommissionen bestimmen die einzelnen Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen in einem Funktionendiagramm.

Art. 32 Soweit das Funktionendiagramm die Befugnis zum Erlass von Verfügungen vorsieht, ist es als Verordnung zu erlassen.

Inkrafttreten

Art. 33 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

- a. die Verordnung über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Zweisimmen (Schulverordnung) vom 1.1.1999,
- b. die Weisungen über die Elternmitwirkung im Schulwesen vom 23.5.1995,
- c. das Pflichtenheft der Schul- und Gemeindebibliothek vom 1.1.1996.
- d. das Funktionendiagramm vom 13.10.2009

Zweisimmen, den 20. September 2011

Namens des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:



A. Speiser



U. Mathys

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist durch den Gemeinderat am 09. Aug. 2011 genehmigt worden. Reglementsgenehmigungen durch den Gemeinderat unterliegen dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsauflage erfolgte nach Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger während 30 Tagen vom 18. Aug. bis 19. Sept. 2011. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Das Reglement ist per 20. Aug. 2011 in Rechtskraft erwachsen.

Zweisimmen, den 21. Aug. 2011

Der Gemeindeschreiber



U. Mathys

- Anhang I Funktionendiagramm VSK / OSZK
- Anhang II Funktionendiagramm KBMV
- Anhang III Regelung zu den Aufgaben, Kompetenzen und Funktionen der Schulleitung

Im Anschluss an das Reglement:

Tagesschulverordnung vom 08.09.2011

Schulverordnung Zweisimmen vom 01.11.2011



Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Zweisimmen

vom 9. August 2011

Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Januar 2008
- Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 9. Aug. 2011
- Beschluss des Gemeinderates von Zweisimmen vom 9. Aug. 2011

Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Begriff	3
Art. 3	Ziele	3
2	Angebote	3
Art. 4	Zugehörigkeit	3
Art. 5	Befragung	3
Art. 6	Angebote	3
Art. 7	Schulferien	3
3	Organisation	3
Art. 8	Aufsicht, Controlling	3
Art. 9	Betriebliche Führung	3
4	Anmeldung	4
Art. 10	Definitive Anmeldung	4
5	Finanzielles	4
Art. 11	Gebühren	4
6	Personelles	4
Art. 12	Leitung	4
7	Konzept	4
Art. 13	Konzept	4
Art. 14	Ausführungsbestimmungen	5
8	Schlussbestimmungen	5
Art. 15	Inkrafttreten	5

1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Zweisimmen fest.

Begriff

Art. 2 ¹ Tagesschulen sind in der Volksschule integrierte, pädagogische Einrichtungen. In Tagesschulen werden Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit (schulergänzende Kinderbetreuung) betreut.

² Die Tagesschule Zweisimmen ist ein freiwilliges, pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder, die in der Gemeinde Zweisimmen unterrichtet werden.

Ziele

Art. 3 Tagesschulangebote sollen den Kindern Betreuung, Erziehung und Begleitung bieten, die Ziele der Volksschule unterstützen und den Eltern die Verbindung von Familie und Beruf ermöglichen.

2 Angebote

Zugehörigkeit

Art. 4 Die Tagesschule ist Teil der Volksschule Zweisimmen

Befragung

Art. 5 Jährlich wird bei den Eltern das Bedürfnis schriftlich ermittelt. Das Ergebnis bestimmt den Umfang der Betreuungsangebote.

Angebote

Art. 6 ¹ In der Tagesschule werden Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten in 4 Modulen, nach der kantonalen Tagesschulverordnung, betreut.

- e. Frühbetreuung (07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn)
- f. Mittagsbetreuung mit Verpflegung (ab Schulschluss am Morgen bis Unterrichtsbeginn am Nachmittag)
- g. Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbetreuung (ab Schulschluss am Nachmittag bis 17.00 Uhr)
- h. Spätnachmittagsbetreuung mit Aufgabenbetreuung (ab Schulschluss am Nachmittag bis 18.00 Uhr)

² Über die Führung der einzelnen Module entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Zweisimmen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

⁴ Die Module der Tagesschulangebote können einzeln bezogen werden, sind freiwillig und werden ab einer verbindlichen Anmeldung von zehn Kindern durchgeführt.

⁵ Das Tagesschulangebot kann von allen Kindern, die den Kindergarten, die Primarstufe oder die Sekundarstufe I in Zweisimmen besuchen, genutzt werden.

⁶ Die Module werden während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet.

Schulferien

Art. 7 Während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

3 Organisation

Aufsicht, Controlling

Art. 8 Die Tagesschule steht unter der Aufsicht der Schulkommission. Sie führt die Tagesschule strategisch. Sie ist Anstellungsbehörde der Tagesschulleitung und ist verantwortlich für das Controlling.

Betriebliche Führung

Art. 9 ¹ Die Tagesschulleitung nimmt die pädagogische und betriebliche Leitung wahr, beziehungsweise die Betreuungspersonen gemäss Pflichtenheft.

Qualitätsmanagement

² Die Tagesschulleitung ist für das Qualitätsmanagement im Betrieb verantwortlich.

Anstellungen

³ Die Betreuungspersonen werden durch die Tagesschulleitung angestellt. Änd. vom 23.4.2013.

Sekretariat ⁴ Das Schulsekretariat ist für die Administration zuständig.

4 Anmeldung

Definitive Anmeldung

Art. 10 ¹ Die definitive Anmeldung für ein Modul der Tagesschulangebote erfolgt bis Ende März, nach Abgabe der virtuellen Stundenpläne, an die Tagesschulleitung.

Verbindlichkeit ² Die Anmeldung ist verbindlich für das ganze Schuljahr oder in besonderen Fällen für das Winterhalbjahr.

Härtefälle ³ In Härtefällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern es für die Tagesschule organisatorisch möglich ist.

Zu wenig Anmeldungen ⁴ Können Module mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung der Gemeinde.

5 Finanzielles

Gebühren

Art. 11 ¹ Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Elternbeiträge ² Die Elternbeiträge (abhängig vom Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten) richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif gemäss Tagesschulverordnung (TSV).

Selbstdeklaration ³ Die Eltern füllen einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein (Lohnausweis, Alimentennachweis).

Kantonsbeitrag ⁴ Der Kanton leistet Abgeltungen (Lastenausgleich Lehrergehälter).

Betriebsbeiträge ⁵ Zweisimmen, resp. die Anschlussgemeinden können einen freiwilligen Beitrag an die Verpflegungskosten leisten.

Preis für das Mittagessen ⁶ Die Kosten je Kind und Mahlzeit, werden jährlich von beiden Schulkommissionen gemeinsam neu festgelegt und in der Anmeldung publiziert.

Abwesenheiten ⁷ Unbegründete Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

Rechnungsstellung ⁸ Das Schulsekretariat stellt zweimal jährlich Rechnung.

Inkasso ⁹ Die Finanzverwaltung Zweisimmen ist für das Inkasso zuständig.

6 Personelles

Leitung

Art. 12 ¹ Die Leitung der Tagesschule (ist im Anhang 1 der Gemeindeverfassung geregelt) liegt in der Regel bei der Schulleitung des OSZ Obersimmental in Zweisimmen.

Personal ohne pädagogische Ausbildung ² Für Arbeiten in der Tagesschule, welche nicht durch Lehrpersonen ausgeführt werden, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem Personalreglement der Gemeinde Zweisimmen. Die Anstellung ist privatrechtlich.

³ Die Besoldung für die privatrechtlich angestellten Betreuungspersonen und das Küchenpersonal ist im Anhang der Personalverordnung der Gemeinde Zweisimmen festgelegt.

Lehrpersonen ⁴ Lehrpersonen werden für Ihre Arbeit in der Tagesschule über den Personaldienst des Kantons Bern (PERSISKA) abgerechnet. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG).

Betreuungszeit ⁵ Eine im normalen Unterricht besoldete Lektion entspricht einer Betreuungszeit in der Tagesschule von 90 Minuten.

7 Konzept

Konzept

Art. 13 Die weiteren Modalitäten zum Tagesschulbetrieb sind durch die

Schulkommission im Konzept geregelt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 14 Die Schulkommission erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Betriebskonzept und das Funktionendiagramm.

8 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15 Die vorliegende Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2011 in Kraft.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen hat die vorliegende Verordnung mit Beschluss vom 09. Aug. 2011 genehmigt

Einwohnergemeinde Zweisimmen

Die Präsidentin



A. Speiser

Der Gemeindeschreiber



U. Mathys



Schulverordnung der Einwohnergemeinde Zweisimmen

vom 1. Nov. 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Organe der Volksschule	1
Art. 1	Schulkommissionen.....	3
Art. 2	Geschäftsleitung Primarstufe	3
Art. 3	Geschäftsleitung Sekundarstufe I	3
Art. 4	Geschäftsleitung Volksschule	3
Art. 5	Schulleitungen	3
Art. 6	Schulsekretariat.....	4
Art. 7	Dienstweg	4
2	Schulmodell Sekundarstufe I	4
Art. 8	Schulmodell	4
3	Schul- und Gemeindebibliothek der Gemeinde Zweisimmen	4
Art. 9	Begriff	4
Art. 10	Träger	4
Art. 11	Bibliotheksausschuss	4
Art. 12	Aufgaben	4
Art. 13	Leitung.....	5
Art. 14	Aufgaben	5
Art. 15	Hilfskräfte.....	5
Art. 16	Besoldung.....	5
Art. 17	Rechnungswesen	5
Art. 18	Versicherung	5
4	Gesundheitsdienste	5
Art. 19	Schulärztlicher Dienst, schulzahnärztlicher Dienst	5
5	Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler	5
Art. 20	Zweck der Elternmitwirkung	5
Art. 21	Elternvertretung	5
Art. 22	Elternrat	5
Art. 23	Schülerinnen- und Schülermitwirkung.....	6
6	Schlussbestimmungen	6
Art. 24	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Zweisimmen erlässt gestützt auf Artikel 30 des Schulreglementes vom 09. Aug. 2011 folgende Verordnung:

Schulverordnung

1. Organe der Volksschule

- Schulkommissionen** **Art. 1** Aufteilung der je eigenständigen Kommissionen
- h. Volksschulkommission (VSK) zuständig für den Kindergarten und die Primarstufe (Zweisimmen ist Trägergemeinde)
 - i. Kommission des Oberstufenzentrum Obersimmental (OSZK) (Zweisimmen ist Sitzgemeinde)
 - j. Kommission für Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule KBMV (Zweisimmen ist Sitzgemeinde)
- Geschäftsleitung Primarstufe** **Art. 2** ¹ Zusammensetzung
- a. Präsidium der VSK
 - b. Vizepräsidium der VSK
 - c. Schulleitung der Primarstufe
 - d. Schulsekretariat (Protokoll)
- ² Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse
- a. Vorbereitung von Geschäften zuhanden der VSK
 - b. Beratung von Anliegen aus dem Schulbetrieb der Primarstufe
 - c. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der Volksschule Zweisimmen
 - d. Weitere Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäss Zuweisung durch die VSK
- Geschäftsleitung Sekundarstufe I** **Art. 3** ¹ Zusammensetzung
- a. Präsidium der OSZK
 - b. Vizepräsidium der OSZK
 - c. Schulleitung der Sekundarstufe I
 - d. Schulsekretariat (Protokoll)
- ² Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse
- a. Vorbereitung von Geschäften zuhanden der OSZK
 - b. Beratung von Anliegen aus dem Schulbetrieb der Sekundarstufe I
 - c. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der Volksschule Zweisimmen
 - d. Weitere Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäss Zuweisung durch die OSZK
- Geschäftsleitung Volksschule** **Art. 4** Koordination
- Für strategische Fragen, die die Volksschule als Ganzes betreffen, tagen die Geschäftsleitungen der beiden Schulen gemeinsam.
- Schulleitungen** **Art. 5** ¹ Zusammenarbeit
- Die beiden Schulleitungen sind für Geschäfte, die die ganze Volksschule Zweisimmen betreffen, zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- ² Zusammensetzung
- a. Schulleitung der Primarstufe
 - b. Schulleitung des OSZ Obersimmental
 - c. Schulsekretariat (Aktennotiz)
- ³ Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse
- a. Behandeln von operativen Geschäften, die stufen- und / oder zentrumsübergreifend sind
 - b. Antragstellung zu Vernehmlassungen des Gemeinderates bei kantona-

len Vorlagen im Volksschulbereich in Zusammenarbeit mit den Schulkommissionen

c. Weitere Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäss Zuweisung durch die Schulkommissionen

Schulsekretariat

Art. 6 ¹ Zusammenarbeit

Der Schulleitung steht im Rahmen des Stellenetats der Gemeinde ein Sekretariat zur Verfügung. Das Sekretariat untersteht personell dem Personalchef der Gemeinde, fachlich den beiden Schulleitungen.

² Aufgaben

Das Sekretariat erledigt administrative Arbeiten für die Schulleitungen und für die Schulkommissionen.

Dienstweg

Art. 7 Der Dienstweg von der Schule zur Gemeinde und von der Gemeinde zur Schule läuft über den Gemeinderat mit dem Ressort Bildung der Einwohnergemeinde Zweisimmen direkt oder mittels Mitorientierung.

2 Schulmodell Sekundarstufe I

Schulmodell

Art. 8 ¹ Die Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler werden nach dem durchlässigen Schulmodell „Manuel“, soweit möglich, in getrennten Klassen unterrichtet.

² In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugewiesen.

³ Wer in mindestens zwei dieser Fächer dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Sekundarschülerin, resp. Sekundarschüler. Wer in zwei oder mehr Fächern dem Realniveau zugeteilt ist, gilt als Realschülerin, resp. Realschüler.

⁴ Ein Wechsel des Niveaus erfolgt semesterweise nach den kantonalen Vorgaben.

3 Schul- und Gemeindebibliothek der Gemeinde Zweisimmen

Begriff

Art. 9 ¹ Die politisch neutrale Schul- und Gemeindebibliothek Zweisimmen wird durch den Bibliotheksausschuss organisiert und geleitet.

² Der Bibliotheksausschuss hält die Vorgaben des Kantons sowie der Gemeinde gemäss Organisationsreglement Zweisimmen (OgR) ein.

Träger

Art. 10 Trägerin der Schul- und Gemeindebibliothek ist die Einwohnergemeinde Zweisimmen.

Bibliotheksausschuss

Art. 11 ¹ Dem Bibliotheksausschuss gehören an:

- Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung,
- je eine Vertretung aus der Primar- und der Sekundarstufe I,
- Vertretung der evang. ref. Kirche,
- Vertretung aus der Leserschaft.

² Der Bibliotheksausschuss besteht somit aus mind. 7 Mitgliedern inklusive dem Präsidenten, konstituiert sich selbst und untersteht direkt der Volksschulkommission.

Aufgaben

Art. 12 Der Bibliotheksausschuss befasst sich mit folgenden Aufgaben:

- Aufsicht über die Bibliothek,
- Aufstellen von Standards und Regeln,
- Erstellen des Budgets zu Handen der Gemeinde,
- Anstellung der Leitung und der Hilfskräfte,
- Festsetzung der Besoldungen (Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde, kantonale Vorschriften).

Leitung	Art. 13 Als Leitung der Schul- und Gemeindebibliothek wird eine Person angestellt, die über die von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern verlangten Ausweise verfügt. Die Anstellung erfolgt nach OR.
Aufgaben	Art. 14 Die Aufgaben der Leitung richten sich nach den kantonalen Richtlinien. Insbesondere sind dies: <ul style="list-style-type: none">– Anschaffung von Medien gemäss Budget,– Organisation der Ausleihe und Erhebung der Ausleihgebühren,– Zusammenarbeit mit der Schule,– Antrag zu Anstellung der Hilfskräfte,– Subventionseingaben an den Kanton.
Hilfskräfte	Art. 15 Die Anstellungen der Hilfskräfte erfolgen gemäss OR.
Besoldung	Art. 16 Die Leitung wird gemäss der Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde (DBO) ausgerichtet. Die Hilfskräfte sind gemäss DBO aufgrund der Rapporte im Stundenlohn besoldet.
Rechnungswesen	Art. 17 Die Rechnungsführung wird durch die Gemeindekasse innerhalb des Gemeindebudgets, Aufgabenbereich „Bildung“, erbracht.
Versicherung	Art. 18 Die Medien und das Mobiliar sind über die Gemeinde versichert.

4 Gesundheitsdienste

Schulärztlicher Dienst, schulzahnärztlicher Dienst	Art. 19 ¹ Die Volksschulkommission organisiert die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste gemäss Art. 59 und Art. 60 VSG. ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Verordnung. Sie beauftragt soweit möglich in der Gemeinde Zweisimmen praktizierende Ärztinnen oder Ärzte respektive Zahnärztinnen oder Zahnärzte. ³ Sie gewährt Schülerinnen und Schülern in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen. ⁴ Die Schulkommission bestimmt die verantwortlichen Personen und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag.
---	--

5 Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

Zweck der Elternmitwirkung	Art. 20 Die Elternmitwirkung an der Schule Zweisimmen richtet sich an den folgenden Zielen aus: <ul style="list-style-type: none">– Förderung des Dialogs zwischen Eltern und Schule,– Sicherung des gegenseitigen Informationsaustausches,– Vertiefen des gegenseitigen Vertrauens zwischen Schule und Elternhaus.
Elternvertretung	Art. 21 ¹ Die Eltern jeder Schulklasse und jedes Kindergartens bestimmen aus ihrer Mitte eine Mutter oder einen Vater als Elternvertretung. ² Die Klassenlehrpersonen organisieren diese Wahl in Absprache mit dem Elternrat jeweils im ersten Quartal des Schuljahres. ³ Die Elternvertretung kann jährlich wiedergewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung
Elternrat	Art. 22 ¹ Die Elternvertretung aller Kindergärten und Schulklassen bilden zusammen den Elternrat. Der Elternrat bespricht allgemeine Schulfragen oder solche, die sich auf den gesamten Schulbetrieb beziehen. Der Elternrat konstituiert sich selbst. Die Beschlüsse des Elternrats werden protokolliert und den Schulleitungen wie auch den Schulkommissionspräsidien übermittelt. Der Elternrat delegiert je ein Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht zu den Sitzungen Schulkommissionen der Volksschule (VSK) und des Oberstufen-

zentrums Obersimmental (OSZK).

² Der Elternrat erstellt für sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgaben des Ratsbüros fest.

³ Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, stehen dem Ratsbüro und dem Elternrat auf Anfrage Schulräumlichkeiten zur Verfügung.

⁴ Wünsche und Anregungen des Elternrates können durch seine Vertretung sowohl den Schulkommissionen als auch den Eltern jeder Klasse vorgelegt werden. Der Elternrat erstellt zu Handen der Gemeinde ein Budget.

Schülerinnen- und Schülermitwirkung

Art. 23 Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler umfasst folgende Ziele:

- Freie Meinungsäusserung und das Anbringen der eigenen Bedürfnisse,
- Erleben von altersgemässen, demokratischen Umgangsformen und damit Entwickeln des eigenen Demokratieverständnisses.

6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 01. Nov. 2011 genehmigt und tritt ab Beschlussdatum in Kraft.

Zweisimmen, den 10. Nov. 2011

Gemeinderat Zweisimmen

Die Präsidentin



Anne Speiser

Der Gemeindeschreiber



Urs Mathys